

Für das Mitteilungsblatt Gemeinde Pfalzgrafenweiler am 08.05.2020

Gemeinde Pfalzgrafenweiler

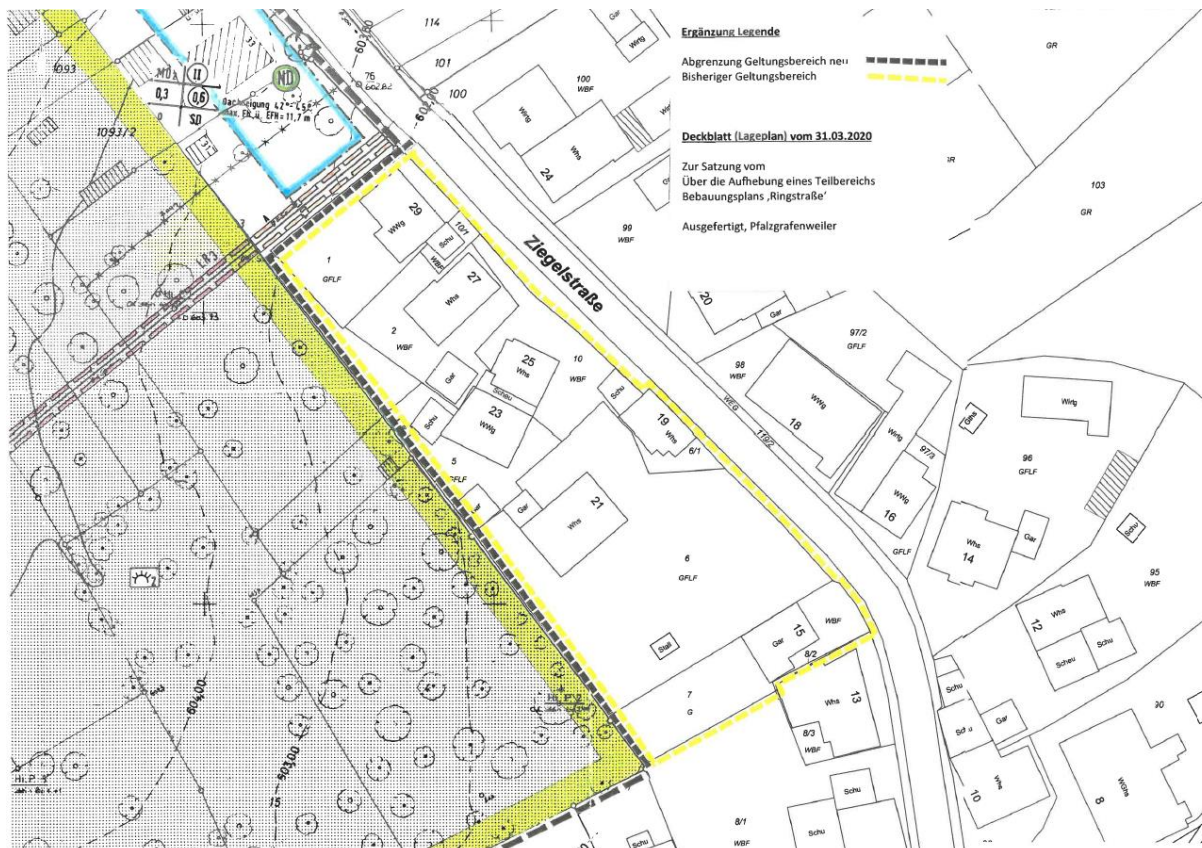
Landkreis Freudenstadt

Teilaufhebung des Bebauungsplanes „Ringstraße“ auf Gemarkung Bösinggen im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB

Öffentliche Bekanntmachung des Beschlusses zur Teilaufhebung des Bebauungsplans sowie der Öffentlichen Auslegung

Der Gemeinderat hat am 28.04.2020 in öffentlicher Sitzung beschlossen, auf Grund von § 2 Abs. 1 BauGB in Verbindung mit § 1 Abs. 8 BauGB den Bebauungsplan ‚Ringstraße‘ für einen Teilbereich aufzuheben sowie den gebilligten Entwurf der Aufhebungssatzung nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen.

Für den räumlichen Geltungsbereich der Aufhebungssatzung ist die gelb gekennzeichnete Abgrenzung des nachfolgenden Lageplans vom 31.03.2020 maßgebend.



Im Rahmen der Planung eines Bauvorhabens auf einem der betroffenen Grundstücke stellte man fest, dass eine Genehmigungsfähigkeit aufgrund der Festsetzungen des Bebauungsplans in vielerlei Hinsicht (z.B. Baufenster, Grundflächenzahl, Zahl der Vollgeschosse) nicht gegeben ist. Der von der

Teilaufhebung betroffene Bereich bedarf insgesamt städtebaulich und erschließungstechnisch zu gegebener Zeit einer Neuordnung. Um diese auch hier zu erleichtern im Hinblick auf mögliche Bebauungen, sprach sich der Ortschaftsrat für eine Aufhebung des Teilbereichs und Zuführung zum unbeplanten Innenbereich nach § 34 BauGB aus, wonach sich die Zulässigkeit von Planungen nach Art und Maß an der Umgebungsbebauung orientiert.

Der Entwurf der Aufhebungssatzung mit Begründung und Lageplan liegt vom

18.05.2020 – 19.06.2020

im Rathaus, Hauptstraße 1, 72285 Pfalzgrafenweiler während den üblichen Dienststunden im Aushangkasten (Windfang im Haupteingangsbereich) **öffentlich** aus. Der Windfangbereich bleibt auch zugänglich, sollte das Rathaus für den Besucherverkehr nochmals geschlossen werden. Während der Auslegungsfrist können schriftlich oder mündlich zur Niederschrift Stellungnahmen bei der Gemeindeverwaltung Pfalzgrafenweiler, Haupt- und Bauverwaltung, Hauptstraße 1, 72285 Pfalzgrafenweiler abgegeben werden.

Wir weisen darauf hin, dass keine Umweltprüfung stattfindet. Es wird ferner darauf hingewiesen, dass Stellungnahmen, die nicht während der Auslegungsfrist abgegeben werden, bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können.

Ferner wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag auf Normenkontrolle nach § 47 VwGO unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Beteiligung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Der Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung und die auszulegenden Unterlagen sind zusätzlich im Internet auf der Homepage der Gemeinde Pfalzgrafenweiler sowie im zentralen Internetportal des Landes Baden-Württemberg eingestellt.

Pfalzgrafenweiler, den 08.05.2020

gez.
Dieter Bischoff
Bürgermeister